
**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Juli 2013

Das in New Delhi am 6. Juni 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 6

am 6. Juni 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juli 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Thomas Helfen

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 28. September 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 5 Millionen Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Städtische Infrastrukturentwicklung Tamil Nadu II, Phase 2 (Garantiefonds für kommunale Anleihen)“,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus

1. für das Vorhaben „Förderprogramm dezentrale erneuerbare Energien“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 20 Millionen Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
2. für das Vorhaben „Programm Solarenergie“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 210 Millionen Euro (in Worten: zweihundertzehn Millionen Euro),
3. für das Vorhaben „Förderung sauberer Energie“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 100 Millionen Euro (in Worten: einhundert Millionen Euro),
4. für das Vorhaben „Programm neue Ansätze KKMU-Finanzierung“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 100 Millionen Euro (in Worten: einhundert Millionen Euro),

5. für das Vorhaben „Städtische Infrastrukturentwicklung Tamil Nadu II, Phase 2“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 100 Millionen Euro (in Worten: einhundert Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Diese Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern oder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 8 100 000 Euro (in Worten: acht Millionen einhunderttausend Euro) für das folgende Vorhaben zu erhalten:

„Anpassung an den Klimawandel in der Nord-Ost-Region“ bis zu 8 100 000 Euro (in Worten: acht Millionen einhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen oder der Finanzierungsbeiträge oder beider zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 sowie Absatz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 sowie Absatz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Im Falle der Zusage in Artikel 1 Absatz 3 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW keine Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben zahlt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Indien kommen überein, einen Betrag von insgesamt 7 250 000 Euro (in Worten: sieben Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro) aus früheren Abkommen zu reprogrammieren. Der Reprogrammierungsbetrag setzt sich aus folgenden Projekten zusammen:

1. Das in dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung in Maharashtra“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 22 445 713,58 Euro (in Worten: zweiundzwanzig Millionen vierhundertfünf- undvierzigtausendsiebenhundertdreizehn Euro und achtundfünfzig Cent) wird mit einem Betrag von 750 000 Euro (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Aufstockung einer Begleitmaßnahme zur Durchführung des in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 5 genannten Vorhabens „Städtische Infrastruktur-

entwicklung Tamil Nadu II, Phase 2“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

2. Das in dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung in Maharashtra“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 22 445 713,58 Euro (in Worten: zweiundzwanzig Millionen vierhundertfünf- undvierzigtausendsiebenhundertdreizehn Euro und achtundfünfzig Cent) wird mit einem Betrag von 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 4 genannten „Programms neue Ansätze KKMU-Finanzierung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
3. Das in dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung in Maharashtra“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 22 445 713,58 Euro (in Worten: zweiundzwanzig Millionen vierhundertfünf- undvierzigtausendsiebenhundertdreizehn Euro und achtundfünfzig Cent) wird mit einem Betrag von 1 Million Euro (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten Vorhabens „Förderprogramm dezentrale erneuerbare Energien“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
4. Der in dem Abkommen vom 15. Mai 2009 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 für das Vorhaben „Errichtung eines Solarfeldes am Kraftwerk Anta“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 Millionen Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) wird mit einem Betrag von 5 Millionen Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 genannte Neuvorhaben „Programm Solarenergie“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Neu Delhi am 6. Juni 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Meier-Klodt

Für die Regierung der Republik Indien
Rajesh Khullar